

# **Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des CHARIS Nationalen Dienstes des Miteinanders in Österreich**

Stand: 25. März 2023

## **Inhaltsverzeichnis**

Geltungsbereich.....	2
Wahlgrundsätze .....	2
Wahlrecht .....	2
Wahlorganisation .....	3
Wählerverzeichnis .....	4
Wahlkundmachung.....	4
Wahlvorschlag.....	4
Wahlversammlung, Wahlvorgang, Feststellung des Wahlergebnisses und Einsetzung .....	5
Veröffentlichung des Wahlergebnisses .....	6
Einsprüche gegen die Wahl.....	6

## **Geltungsbereich**

§ 1 Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die 2023 stattfindende Wahl der Mitglieder des CHARIS Nationalen Dienstes des Miteinanders in Österreich (CNSC-AT).

## **Wahlgrundsätze**

§ 2 (1) Die Wahl ist Ausdruck eines dahinter liegenden geistlichen Prozesses und sieht Leitung als Dienst mit starker Vorbildfunktion (z.B. 1 Petr 5,1-3), die unter Fasten und Beten eingesetzt wird (z.B. Apg 14,23).

(2) Die Mitglieder des CNSC-AT sind auf Grund des gleichen, gruppenbezogenen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts persönlich in der Wahlversammlung zu wählen.

(3) Die Funktionsperiode der Mitglieder des CNSC-AT beträgt drei Jahre. Sie können ihren Dienst maximal für zwei Funktionsperioden ausüben und bleiben nach Ablauf ihrer Funktionsperiode bis zur Konstituierung eines neu gewählten CNSC-AT in ihrer Funktion.

(4) Die Wahlversammlung wählt vier Mitglieder des CNSC-AT. Aus besonderen Gründen, etwa bei einer unter diesem Wert liegenden Anzahl an Kandidat/inn/en, kann die Wahlkommission gemeinsam mit dem amtierenden CNSC-AT auch beschließen, drei Mitglieder zu wählen.

(5) Die gewählten Mitglieder des CNSC-AT wählen aus ihrer Mitte eine/n Koordinator/in. Sie können außerdem noch Personen kooptieren (z.B. eine Jugendvertretung). Die Gesamtzahl der Mitglieder des CNSC-AT darf sieben nicht übersteigen. Dabei gibt es keine zwingende Geschlechterparität, es sollen aber nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein.

(6) Die Kandidat/inn/en vorschlagenden Realitäten sind sich der Verantwortung bewusst, Personen vorzuschlagen mit Blick insbesondere auf

- a) die biblischen Kriterien für verschiedene Arten des Leitungsdienstes (z.B. 1 Tim 3,1 ff.; Tit 6-9),
- b) die biblisch wichtigen Begabungsbereiche (z.B. Eph 4, 11) und Gnadengaben (z.B. 1 Kor 12,8-10) und
- c) die Situation in Österreich

## **Wahlrecht**

§ 3 (1) Aktiv wahlberechtigt sind

- a) alle Realitäten in Österreich, die auf Basis einer geistgeführten Selbstprüfung
  - i. sich selbst als Teil des Stroms der Gnade durch die Taufe im Heiligen Geist und mit charismatischen Ausdrucksformen identifizieren,

- ii. sich dem CHARIS-Prozess zugehörig fühlen,
  - iii. am Vorbereitungsprozess der Wahl teilgenommen haben,
  - iv. für die ein(e) Nihil Obstat, Genehmigung oder Anerkennung durch die zuständigen kirchlichen Behörden vorliegt und
  - v. dies der Wahlkommission bis spätestens 4 Wochen nach der Wahlkundmachung schriftlich per E-Mail unter Nennung der Bezeichnung der wahlberechtigten Realität und der für diese Realität befugte Vertretungsperson angezeigt haben
- b) der Vorläufige CNSC-AT

(2) Passiv wahlberechtigt sind alle Personen mit engem Bezug zu Realitäten in Österreich, die der Wahlkommission von einer dieser Realitäten mittels Wahlvorschlag fristgerecht und schriftlich per E-Mail vorgeschlagen werden. Sie können nicht Mitglied der Wahlkommission sein.

## **Wahlorganisation**

§ 4 (1) Die Wahl wird von der Wahlkommission geleitet.

(2) Die Wahlkommission besteht aus wenigstens einem Mitglied des Vorläufigen CNSC-AT und wenigstens einer weiteren Person mit engem Bezug zu Realitäten in Österreich. Sie wird auf Vorschlag des Vorläufigen CNSC-AT im Rahmen eines nationalen CHARIS-Treffens zur Vorbereitung der Wahl mit einfacher Mehrheit der bei diesem Treffen anwesenden Realitäten (1 Stimme pro Realität) bestellt.

(3) Bei ihrer konstituierenden Sitzung bestellt die Wahlkommission mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen eine/n Vorsitzende/n. Findet sich keine Mehrheit, ist das älteste Mitglied der Wahlkommission ihr/e Vorsitzende/r.

(4) Sofern die Wahlkommission nichts anderes beschließt, nimmt die oder der Vorsitzende der Wahlkommission sämtliche Aufgaben für die Wahlkommission wahr.

(5) Die Aufgabe der Wahlkommission ist die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder des CNSC-AT, insbesondere die

- a) Erstellung des Wählerverzeichnisses,
- b) Wahlkundmachung
- c) Prüfung der Wahlvorschläge,
- d) Durchführung der Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Wahlvorganges,
- e) Feststellung des Wahlergebnisses und
- f) Kundmachung des Wahlergebnisses.

(6) Die Wahlkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Mitglieder der Wahlkommission sind nicht passiv wahlberechtigt.

## **Wählerverzeichnis**

§ 5 (1) Die Wahlkommission hat auf Basis von § 3 Abs 1 ein Wählerverzeichnis zu erstellen.

(2) Das Wählerverzeichnis hat zumindest folgende Angaben und Vermerke zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der wahlberechtigten Realität und
- b) die von dieser Realität benannte befugte Vertretungsperson

(3) Das Wählerverzeichnis ist mindestens eine Woche vor dem zum Einreichen von Wahlvorschlägen bestimmten Tag auf der Homepage von CHARIS Österreich ([wahl.charis.at](http://wahl.charis.at)) zu veröffentlichen.

(4) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind schriftlich via E-Mail bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission bis 21 Tage nach Veröffentlichung des Wählerverzeichnisses anzubringen und können sowohl die Eintragung als auch die Streichung begehren. Die Streichung kann von jeder Realität verlangt werden, die im Wählerverzeichnis aufscheint und im Übrigen nach § 3 Abs 1 aktiv wahlberechtigt ist.

(5) Die Wahlkommission hat über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis spätestens 14 Tage nach deren Einlangen zu entscheiden und gegebenenfalls das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

## **Wahlkundmachung**

§ 6 Die Wahl wird in Präsenz durchgeführt. Sie ist mindestens 24 Wochen vor dem Wahltermin durch die Wahlkommission auf der Homepage von CHARIS Österreich ([wahl.charis.at](http://wahl.charis.at)) zu verlautbaren unter Nennung

- a) von Ort und Zeit der Wahlversammlung,
- b) des Stichtages und
- d) des Einreichtermins für Wahlvorschläge

(2) Stichtag ist jener Tag, der für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts maßgeblich ist. Der Stichtag darf nicht vor dem Tag der Verlautbarung und nicht nach dem Einreichtag liegen. Die Festlegung des Stichtages und des Einreichtermins erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Wahlkommission.

## **Wahlvorschlag**

§ 7 (1) Der Wahlvorschlag ist eine Liste von passiv wahlberechtigten Personen.

(2) Für jede Person ist der Familien- und Vorname, Adresse und das Geburtsdatum anzugeben.

(3) Jeder Wahlvorschlag ist durch eine nach §3 Abs 1 aktiv wahlberechtigte Realität

bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich via E-Mail einzureichen.

(4) Die Wahlkommission hat die eingelangten Wahlvorschläge nach dem Einreichtermin zu prüfen und gegebenenfalls Personen, die nicht passiv wahlberechtigt sind, zu streichen.

(5) Die geprüften Wahlvorschläge sind spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin auf der Homepage von CHARIS Österreich ([wahl.charis.at](http://wahl.charis.at)) kundzumachen.

## **Wahlversammlung, Wahlvorgang, Feststellung des Wahlergebnisses und Einsetzung**

§ 8 (1) Die Wahlversammlung wird im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten in den aktiv wahlberechtigten Realitäten durch Gebet und Fasten vorbereitet.

(2) Die Wahlkommission konstituiert die in Präsenz zusammentretende Wahlversammlung. Sollte ein Treffen in Präsenz auf Grund rechtlicher Vorgaben nicht möglich sein, gibt es ein virtuelles Treffen. Eine hybride Veranstaltung (Mischung von Präsenz und virtuell) ist nicht vorgesehen.

(3) Jede Realität ist in der Wahlversammlung durch höchstens zwei Personen vertreten.

(4) Alle Realitäten haben das gleiche Stimmgewicht und verfügen über 4 Stimmen. Pro Kandidat/in kann maximal 1 Stimme vergeben werden. Gleiches gilt für den Vorläufigen CNSC-AT.

(5) Ist eine Realität einer anderen, übergeordneten und/oder größeren Realität (z.B. Netzwerke oder Verbünde) zugehörig, so ist lediglich diese übergeordnete und/oder größere Realität selbst stimmberechtigt. In Zweifelsfällen bestimmt die Wahlkommission in Abstimmung mit den betroffenen Realitäten, welche Realität ein Stimmrecht hat.

(6) Jede Realität kann maximal eine Stimmübertragung von einer anderen Realität erhalten. Der Vorläufige CNSC-AT kann keine Stimmübertragung erhalten.

(7) Die Wahlkommission hat

- a) die Zahl der abgegebenen Stimmen,
- b) die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen,
- c) die Zahl der ungültig abgegebenen Stimmen und
- d) die Zahl der auf jede Person aus den Wahlvorschlägen entfallenden gültigen Stimmen festzustellen und im Protokoll zu vermerken.

(8) Als Mitglieder des CNSC-AT gewählt sind die vier (falls zutreffend: von der Wahlkommission davon abweichend festgelegte Zahl an) Kandidat/inn/en mit der größten Zahl an gültig abgegebenen Stimmen. Ergeben sich durch Stimmgleichstand mehr als vier gewählte Personen so moderiert der/die Vorsitzende der Wahlkommission ein Gespräch mit den vom Stimmgleichstand betroffenen Personen mit dem Ziel, eine einvernehmliche

Lösung herbeizuführen. Sollte keine einvernehmliche Lösung erzielt werden können, wird die Mitgliedschaft durch eine Stichwahl zwischen den Personen mit gleich vielen Stimmen bestimmt, wobei alle Realitäten und der Vorläufige CHARIS Nationale Dienst der Gemeinschaft (CNSC) bei der Stichwahl nur über so viele Stimmen verfügen, wie Kandidat/Inn/en an der Stichwahl teilnehmen. Führt auch die Stichwahl nicht zu vier gewählten Mitgliedern aus den Kandidat/inn/en, entscheidet das Los zwischen den zur Stichwahl stehenden Kandidat/inn/en.

(9) Die Wahlkommission hat der Wahlversammlung das Ergebnis der Wahl zu verkünden.

(10) Die gewählten Mitglieder des CNSC-AT werden von der Wahlversammlung unter Leitung des/der Vorsitzenden unverzüglich unter Gebet und Handauflegung eingesetzt und für ihren Dienst gesegnet.

### **Veröffentlichung des Wahlergebnisses**

§9 Die Wahlkommission verlautbart das Ergebnis unverzüglich auf der Homepage von CHARIS Österreich ([wahl.charis.at](http://wahl.charis.at)) und informiert alle aktiv wahlberechtigten Realitäten nach § 3 Abs 1 sowie den europäischen Dienst des Miteinanders (CHARIS Continental Service of Communion – Europe (CSCE); [tesccharis@gmail.com](mailto:tesccharis@gmail.com)) via E-Mail.

### **Einsprüche gegen die Wahl**

§10 Einsprüche gegen die Wahl sind binnen 14 Tage an den europäischen Dienst des Miteinanders (CHARIS Continental Service of Communion – Europe (CSCE); [tesccharis@gmail.com](mailto:tesccharis@gmail.com)) via E-Mail zu richten, wobei der vorläufige CHARIS Nationale Dienst des Miteinanders (CNSC) in Österreich und die Wahlkommission in Kopie zu setzen ist. Der CHARIS Continental Service of Communion – Europe (CSCE) kann bei Behandlung des Einspruchs den für CHARIS zuständigen Vertreter in der österreichischen Bischofskonferenz in geeigneter Weise hinzuziehen.